



Terrasse des Rigi-Kulm-Restaurants

COVID-19 und was tun, damit die KESB nicht einschreiten muss?

Die Pandemie hat die Schweiz fest im Griff. Im Falle einer Erkrankung urteilsunfähig zu werden, nimmt durch die schweren Verläufe von Covid-19 stark zu. Deshalb ist es jetzt umso wichtiger vorzusorgen.

Wer eine Beistandschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde «KESB» abwenden will, kann das mit einem sogenannten Vorsorgeauftrag tun. Dieser regelt z.B., durch wen und wie man im Fall der Urteilsunfähigkeit vertreten und betreut werden will. Vorsorgebeauftragte können natürliche oder juristische Personen sein, beispielsweise der Ehe- oder Lebenspartner oder auch der Treuhänder.

Im Vorsorgeauftrag kann die **Personensorge** geregelt werden. Dazu gehören insbesondere die Wohnsituation (z.B. die Frage der Unterbringung) und die Veranlassung aller für die Gesundheit notwendigen Massnahmen.

Wer mit einer **Vermögenssorge** beauftragt ist, verwaltet das Vermögen der betreffenden Person, erstellt u.U. deren Steuererklärung und vertritt sie in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Was im Einzelfall sinnvoll und hilfreich ist, sollte gut überlegt sein und in einem persönlichen Gespräch zwischen dem Vorsorgebeauftragten und dem Verfasser ermittelt werden.

Der Vorsorgeauftrag muss von Anfang bis zum Ende handschriftlich verfasst, datiert und unterzeichnet werden, ansonsten ist er nicht gültig. Auch eine öffentliche Beurkundung ist möglich aber nicht zwingend nötig.

Erst durch den sogenannten «Validierungsbeschluss» der zuständigen «KESB» wird der Vorsorgeauftrag für wirksam erklärt. Die zuständige Behörde prüft unter Einbezug der behandelnden Ärzte, ob die Urteilsunfähigkeit eingetreten ist und setzt den Vorsorgeauftrag in Kraft. Solange jemand urteilsfähig ist, kann er seinen Vorsorgeauftrag jederzeit widerrufen oder durch einen neuen ersetzen.

Wir helfen Ihnen gerne Ihre persönlichen Bedürfnisse auf Papier zu bringen und freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

REMO COTTIATI
Partner
AUDIT Zug AG



EDITORIAL

Geschätzte Leserinnen und Leser

Die mutierten Varianten des Coronavirus halten die Schweiz auf Trab. Trotz der sinkenden Infektionszahlen scheint der Bundesrat nicht bereit zu mutigen Entscheidungen und grossen Lockerungen der Einschränkungen. Dies führt zu einer angespannten Stimmung in der Bevölkerung und die Massnahmen des Bundes werden hinterfragt. Der Bundesrat wird nun einmal mehr die Kantone anhören und deren Stellungnahmen abwarten. Man darf gespannt sein, was nächste Woche beschlossen wird.

Diese aktuelle Ausgabe befasst sich neben COVID-19 wieder mit vielen unterschiedlichen Themen unserer täglichen Arbeit. Ich wünsche Ihnen wie immer eine anregende Lektüre.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Sind Kettenarbeitsverträge in der Schweiz erlaubt?

Kettenarbeitsverträge sind mehrere nacheinander abgeschlossene befristete Arbeitsverhältnisse. In der Schweiz sind Kettenarbeitsverträge erlaubt. Nicht erlaubt ist jedoch der Abschluss von Kettenarbeitsverträgen, wenn es keinen Grund gibt, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis abzuschliessen und der Arbeitgeber so den Kündigungsschutz umgehen will. Bei zwei aufeinanderfolgenden Arbeitsverträgen ist nicht von Rechtsmissbrauch auszugehen und dieses Handeln ist zulässig. Ab dem dritten aufeinanderfolgenden Arbeitsvertrag kommt es auf den Einzelfall an. Zu berücksichtigen ist dabei der Unterbruch, der zwischen den Arbeitsverträgen liegt. Längere Unterbrüche lassen annehmen, dass ein neuer Vertrag abgeschlossen wurde und kein Kettenarbeitsvertrag vorliegt.

Das Bundesgericht nennt folgende Berufsarten, bei denen Kettenarbeitsverträge durchaus Sinn machen: Künstler, Berufssportler, Lehrkräfte, die pro Semester lehren.

Unzulässige Kettenarbeitsverträge werden in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umgedeutet und es gelten dessen Regeln.

UNTERNEHMENSBERATUNG

Radio- und Fernsehgebühr ab 2021

Die Gebühr für Radio und Fernsehen wird ab 2021 von bisher 365 Franken auf neu 335 Franken für alle Schweizer Privathaushalte gesenkt.

Die Tarifstruktur für die Unternehmensgebühr wird verfeinert; über 90 Prozent der abgabepflichtigen Unternehmen werden weniger zahlen. Alle Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 500'000 Franken bleiben weiterhin von der Gebühr ausgenommen. In der tiefsten Stufe zahlen Firmen mit einem Umsatz zwischen 500'000 Franken und 749'999 Franken künftig eine Gebühr von 160 Franken.

Einfache Gesellschaften sind ab 1.1.2021 von der Gebühr befreit. (Quelle: *Faktenblatt zur Radio- und Fernsehgebühr ab 2021*)

«ePortal» - neue Online Services des Finanzdepartements aufgeschaltet

Mit dem ePortal bietet das Finanzdepartement eine Plattform, auf der Bürger und Unternehmen direkt auf ausgewählte Dienstleistungen der Bundesverwaltung zugreifen können. Es stehen Services der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung zur Verfügung. (Quelle: *Eidg. Finanzdept.*)

Mehr stellenmeldepflichtige Berufsarten für das Jahr 2021

Das Staatssekretariat für Wirtschaft hat die Liste der meldepflichtigen Berufsarten für das Jahr 2021 erhöht. Neu sind nebst allen Berufsarten, die im 2020 meldepflichtig waren, Berufe der personenbezogenen Dienstleistungen wie z.B. Gast- und Beherbergungsgewerbe, Detailhandel dazu gekommen, ebenso der Bereich Kunst und Unterhaltung, die Reisebranche und das verarbeitende Gewerbe. Die vollständige Liste der ab 1. Januar 2021 meldepflichtigen Berufe findet sich unter www.arbeit.swiss.

STEUERBERATUNG

Zinspflicht auf verspätete Zahlungen von Steuern

Die Verordnung über den Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben ist am 31. Dezember 2020 ausgelaufen.

Ab dem 1. Januar 2021 ist bei verspäteter Zahlung der Mehrwertsteuer wieder der jährliche Verzugszins in der Höhe von 4% geschuldet.

Bei der direkten Bundessteuer wurde ab 1. Januar 2021 der Verzugszinssatz für das Kalenderjahr 2021 von 3 % festgelegt.

Neuerungen bei der Quellensteuer ab 1. Januar 2021

Der Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen ist das Ziel der Reform des Quellensteuer-Systems.

Die wichtigsten Punkte sind:

- **Einheitliche Gestaltung** der Quellensteuerberechnung innerhalb von Kantonen im Jahres- (Tessin, Freiburg, Genf, Waadt und Wallis) und Monatsmodell (restliche Kantone).
- Neu müssen Arbeitgeber mit dem **massgebenden Kanton** abrechnen. Als massgebender Kanton gilt:
 - Wohnsitz Inland – Wohnsitzkanton des Arbeitnehmers bei Fälligkeit der Leistung,
 - Wohnsitz Ausland – Sitzkanton des Arbeitgebers bzw. Betriebsstätte,
 - Wochenaufenthalter – Wochenaufenthaltskanton,
 - Verwaltungsräte – Kanton wo der Verwaltungssitz ist.
- Für die ganze Steuerperiode ist der **Wohnsitzkanton am Ende des Jahres** oder am Ende der Steuerpflicht zuständig. Bei einem Zuständigkeitswechsel des Kantons muss die Quellensteuer ab dem Folgemonat im neuen Kanton berechnet werden.
- Der Quellensteuercode D (Nebenerwerb) entfällt für die Arbeitgeber.
- **Einheitliche Tarificodeanwendung.**
- Für den 13. Monatslohn im Monatsmodell muss der Quellensteuersatz mit einer Spezialberechnungsformel bestimmt werden.
- Neu ist das quellensteuerpflichtige Einkommen einheitlich definiert.
- Eine neue einheitliche Satzbestimmung gilt auch für unregelmässige Stundenlöhner.

Unternutzung des Eigenheimes steuerlich abzugsfähig?

Wenn der Eigentümer eines Einfamilienhauses oder Stockwerkeigentums nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt, liegt Unternutzung vor. Dies ist der Fall, wenn Kinder ausziehen oder Ehepartner sterben. In diesem Fall kann bei der direkten Bundessteuer und in einigen Kantonen ein Abzug vom Eigenmietwert beantragt werden.

Die Voraussetzungen für den Abzug sind nicht leicht zu erfüllen: Die Räume dürfen weder als Gäste- noch als Bastel- oder Bügelzimmer benutzt werden. In einzelnen Kantonen muss man sogar die Möbel entfernen, in anderen dürfen Möbel gelagert werden. Weitere Aspekte wie die üblichen Gepflogenheiten und die finanziellen Verhältnisse werden berücksichtigt. Für Zweit- oder Ferienwohnungen lässt sich kein Unternutzungsabzug geltend machen, selbst wenn sie die meiste Zeit leer stehen. Wer ein Haus kauft, das von Anfang an zu gross ist, kann keinen Abzug geltend machen.

TREUHAND

Vorbezug der AHV/IV und Pensionskasse

Bei der **AHV** kann die Altersrente ein oder zwei ganze Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters vorbezo-gen werden. Pro Jahr muss bei einem Vorbezug mit einer lebenslangen Kürzung von 6.8 % gerechnet werden.

Die Anmeldung zur Altersrente muss bis zum Monatsende des Geburtsmonats bei der Ausgleichskasse eingereicht werden. Ein rückwirkender Anspruch auf Vorbezug der Altersrente ist nicht möglich.

Einen rechtlichen Anspruch auf eine vorzeitige Pensionierung bei der **Pensionskasse** gibt es nicht. Falls das Reglement der Pensionskasse eine vorzeitige Pensionierung vorsieht, kann vorzeitig eine Altersrente bezogen werden, zum Beispiel mit 60 Jahren. Das Reglement legt fest, mit welcher Kürzung zu rechnen ist. Der Bezüger untersteht weiterhin der beruflichen Vorsorge, wenn das mutmassliche Jahreseinkommen höher ist als der Betrag der Eintrittsschwelle: CHF 21'330. Dann liegt eine Teilpensionierung vor und er bezieht eine Teilrente, sofern diese Möglichkeit im Vorsorgereglement vorgesehen ist.

Neu: Bezahlung der BVG-Arbeitnehmerbeiträge mit Arbeitgeber-Beitragsreserven

Arbeitgeberbeitragsreserven dürfen grundsätzlich nur für die Bezahlung der **Arbeitgeberbeiträge** verwendet werden. Seit dem 12. Nov. 2020 dürfen neu wegen Covid-19 auch die **Arbeitnehmerbeiträge** damit bezahlt werden, auch jene die vor dem Inkrafttreten der Verordnung fällig und noch nicht beglichen wurden.

Für die Arbeitnehmenden ist die Massnahme nicht nachteilig, da der Arbeitgeber ihren Beitragsanteil in beiden Fällen ohnehin von ihrem Lohn abzieht und ihnen die gesamten Beiträge weiterhin von der Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben werden. Die neue Verordnung gilt bis Ende Dezember 2021.



Lagerhaus auf Rigi-Kulm

Änderungen beim Lohnausweis ab 1.1.2021

Kurzarbeitszeitentschädigung

Die Kurzarbeitszeitentschädigung (KAE) lässt sich aufgrund des summarischen Verfahrens nicht einzelnen Mitarbeitenden zuordnen. Deshalb werden die Entschädigungen nicht immer über die Lohnbuchhaltung abgewickelt. Trotzdem sind die Kurzarbeitsentschädigungen in Ziffer 7 des Lohnausweises auszuweisen.

Nicht in allen Fällen ist dies ohne Mehraufwand möglich. Empfehlenswert ist unter Ziffer 15 „Bemerkungen“ allenfalls zusammen mit der Periode folgenden Hinweis anzubringen: „Mitarbeiter war im 2020 von Kurzarbeit betroffen“. Bildet Ihre Lohnbuchhaltung die KAE ab, sollte die Entschädigung in Ziffer 7 ausgewiesen und in Ziffer 1 als Minusposition im Sinne einer Kürzung des Lohnes dargestellt werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber dem Mitarbeitenden den vollen Lohnbetrag trotz Kurzarbeit überweist.

Beispiel: Der Mitarbeitende hat ein monatliches Gehalt von CHF 7'000. Der Arbeitgeber meldet 50% Kurzarbeit an und erhält für seinen Arbeitnehmer eine Kurzarbeitsentschädigung von CHF 2'800 (80%). Der Lohnausweis ist wie folgt auszufüllen: Der Betrag von CHF 2'800 ist in Ziffer 7, der Lohn von CHF 4'200 in Ziffer 1 zu deklarieren. In den Bemerkungen von Ziffer 15 sind die Tage mit Erwerbsausfallentschädigung auszuweisen.

Homeoffice-Arbeitstage

In Ziffer 15 des Lohnausweises sind die Aussendienst-Arbeitstage zu deklarieren, wobei Homeoffice-Arbeitstage und Kurzarbeitstage ebenfalls als Aussendienst gelten, wenn an diesen Tagen kein Arbeitsweg anfällt.

Geschäftswagen

Für Mitarbeitende mit Geschäftswagen ist weiterhin der Privatanteil für jeden Monat, in denen ihnen das Geschäftsauto zur Verfügung steht, in Ziffer 2.2 aufzurechnen. Der Privatanteil entsteht unabhängig davon, ob der Mitarbeitende am Arbeitsort oder zu Hause, oder aufgrund von Kurzarbeit vorübergehend nicht oder nur zu einem reduzierten Pensum arbeitet.

Es ist das Kreuz in Feld F zu setzen.

AHV-Nummer

Im Feld C des Lohnausweises ist die anonyme 13-stellige AHV-Nummer einzutragen. Neu kann anstelle der alten AHV- bzw. Versichertennummer das Geburtsdatum der steuerpflichtigen Person aufgeführt werden.

Rückzahlung der Ergänzungsleistungen durch die Erben

Neu müssen Erben die vom Erblasser **nach dem 1.1.2021** bezogenen Ergänzungsleistungen zurückbezahlen, sofern der Nachlass CHF 40'000 übersteigt.

Wie lang hat man Anspruch auf ein Arbeitszeugnis?

Das Bundesgericht hat entschieden, dass der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis, im Gegensatz zu Geldforderungen, der **zehnjährigen Verjährungsfrist** unterliegt.

Lohnforderungen oder andere Geldforderungen aus dem Arbeitsverhältnis haben die kurze Verjährungsfrist von fünf Jahren zwecks rascher Abwicklung von Forderungen des laufenden Geschäftsbetriebes. (Quelle: BGE 4A_295/2020 vom 28.12.2020)

Ihre Steuererklärung 2020

In diesen Tagen flattern bereits wieder die Steuerklärungsunterlagen resp. digitalen Zugangsunterlagen ins Haus. Nun beginnt das zeitaufwändige Zusammenstellen der Unterlagen und das meist mühsame Bearbeiten.

Gewinnen Sie nicht nur kostbare Zeit, sondern sparen Sie vielleicht auch noch Geld, indem Sie Ihre Steuererklärung in die Hände von Profis geben. Gerne unterstützen wir Sie, analysieren Ihre Einkommenssituation und loten für Sie Einsparmöglichkeiten aus. Natürlich sind wir Ihnen auch beim Zusammenstellen der nötigen Unterlagen behilflich. Bei Bedarf erhalten Sie von uns eine Checkliste, die Ihnen hilft, die verschiedenen Unterlagen und Daten zusammenzutragen. Bei Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite und beantworten Ihre Fragen.

Wir freuen uns schon jetzt auf Ihre Kontaktaufnahme.



Blick von Rigi Seebodenalp Richtung Pilatus

Das audit-info finden Sie auch digital und zum Download unter www.auditzug.ch.

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Redaktion
Katrin Odermatt

Kontakt
AUDIT Zug AG
Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham-Zug
+41 41 726 80 50
info@auditzug.ch

Office Schwyz
Calendariaweg 2
6405 Immensee

Headoffice
Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

 EXPERTsuisse Certified Company

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.